



Datum: 16. Dezember 2025 Zahl: RA 130-00/2025/He.
Seite: 1 von 1

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 16. Dezember 2025, Zahl: RA 130-00/2025/He., mit der die Verordnung betreffend das Verbot gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben bei einzeln angeführten Standorten aufgehoben wird

Gemäß § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 6. August 1986, Zahl III-EF 130-0/1986/Po.Ju., mit welcher die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten (Kaugummi- und Zuckerlautomaten) zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben untersagt wurde, wird **aufgehoben**.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé